

RS Vwgh 2022/12/16 Ro 2021/04/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E06300000

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §37 Abs1 Z4

EURallg

32014L0024 Vergabe-RL Art32 Abs2 litc

1. BVergG 2018 § 37 heute
2. BVergG 2018 § 37 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 37 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

Rechtssatz

Den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01) lässt sich kein zwingender Grund für die Annahme entnehmen, dass die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2014/24/EU mit nur einem Unternehmer jedenfalls rechtswidrig wäre. Den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation (2020/C 108 I/01) lässt sich kein zwingender Grund für die Annahme entnehmen, dass die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung nach Artikel 32, Absatz 2, Litera c, der Richtlinie 2014/24/EU mit nur einem Unternehmer jedenfalls rechtswidrig wäre.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021040028.J02

Im RIS seit

24.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at